

Reglement für das Befahren der Niemetstrasse

der

Gemeinde Ferrera

Juli 2008



Gestützt auf Art. 3 SVG sowie Art. 7, 10 und 13 GAV z. SVG sowie gestützt auf die Vereinbarung zwischen der ehemaligen Gemeinde Innerferrera, dem Kanton Graubünden und der Kraftwerke Hinterrhein AG vom 31. Januar 1965 / 12. Februar 1965 / 15. Februar 1965;

von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Juli 2008.

Art. 1; Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Für die Niemetstrasse wird dieses separate Reglement erlassen.

Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 2 und 3 dieses Reglements:

- Niemetstrasse Fahrverbot ab Werkhof Fraktion Innerferrera

Art. 2; Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Öl- und Chemiewehr, Fahrten mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen zum Zweck der Bewirtschaftung der Alpen, Weiden, Wiesen und Wälder sowie Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrzeuge der Kraftwerke Hinterrhein AG und der Justizvollzugsanstalt Realta oder in deren Auftrag sowie Fahrzeuge des kantonalen Hochbauamtes;
- e) Fahrzeuge der Gemeinde Ferrera und des Gemeindevorstandes nur in amtlicher Tätigkeit oder in deren Auftrag;
- f) Für Jäger zur Heimschaffung von Schalenwild und zur Ausübung der Herbstjagd;
- g) Tierbesitzer am Tag der Alpauffahrt und am Tag der Alpentladung.

Art. 3; Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit Gebührenpflicht für:

- a) Fahrzeuge von Lieferanten, Handwerkern usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- b) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Alpbesuche, usw.;
- c) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- e) Fahrzeuge von Landwirten, die ihr eigenes Vieh auf der Alp Niemet mit Bestätigung der Justizvollzugsanstalt Realta besuchen wollen.

Jahres- und Wochenbewilligungen werden nur an den in c aufgeführten Personenkreis ausgestellt.

Art. 4; Bewilligungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t sowie 4-Rad-Töffs | SFr. 60.— |
| b) Wochenbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t sowie 4-Rad-Töffs | SFr. 15.— |
| c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t sowie 4-Rad-Töffs | SFr. 10.— |

Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei während den Schalterstunden ausgestellt oder können im Gasthaus Alpenrose in der Fraktion Innerferrera bezogen werden. Viehbesitzer, die ihre Tiere auf der Alp Niemet sömmern, erhalten ihre Tagesbewilligung auch über die Justizvollzugsanstalt Realta.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben.

Art. 5; Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Auf der Niemetstrasse wird keine Schneeräumung (Winterdienst) durchgeführt. Nach Schneefall kann die Strasse aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Das Befahren der schneebedeckten oder vereisten Strassen geschieht auf eigenes Risiko. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Die Kraftwerke Hinterrhein AG dürfen die Niemetstrasse jederzeit zur Kontrolle ihrer Anlagen befahren.

Die Kraftwerke Hinterrhein AG dürfen im Weiteren auf eigene Kosten die Niemetstrasse im Winter öffnen, wenn sie zu ihren Anlagen gelangen müssen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Parkieren ist nur an den dafür vorgesehenen oder geeigneten Stellen erlaubt. Bei Schäden und Unfällen haftet der Werkeigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 6; Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Art. 20 und 23 GAV z SVG mit Busse bis zu SFr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis SFr. 2'000.— bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 7; Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Die Bussverfügung muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 23 GAV z. SVG).

Art. 8; Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen. Die Signalisation in der Fraktion Innerferrera erfolgte bereits im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 9; Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft. Mit Inkrafttreten gelten alle früheren Vorschriften, Erlasse und Bewilligungen der ehemaligen Gemeinde Innerferrera als aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Ferrera vom 11. Juli 2008.

Für die Gemeinde Ferrera:



[Handwritten signature]
T. Michael

Für die Kraftwerke Hinterrhein AG:

[Handwritten signature]

Für die Justizvollzugsanstalt Realta:

AMT FÜR JUSTIZVOLLZUG
Der Amtsvorsteher

[Handwritten signature]

lic. iur. Walter Schlegel